

SO_GERICHTE BKBES.2023.53 vom 2. Mai 2023

SO Obergericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2023.53

FR: SO_GERICHTE BKBES.2023.53 du 2 mai 2023

IT: SO_GERICHTE BKBES.2023.53 del 2 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 12. Januar 2022 wurde A.____ wegen Beschimpfung und Drohung zum Nachteil von B.____ zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je CHF 120.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, und den Verfahrenskosten von total CHF 400.00 verurteilt. Gegen diesen Strafbefehl liess A.____ durch Rechtsanwalt Martin Schwaller Einsprache erheben. Darauf erliess die Staatsanwaltschaft am 22. April 2022 einen berichtigten Strafbefehl. An den Schuldsprüchen wegen Beschimpfung und Drohung und dem Strafmass wurde nichts geändert, weshalb die Einsprache noch gleichentags mit den Akten dem Gerichtspräsidium von Olten-Gösigen zum Entscheid überwiesen wurde.

Anlässlich der Hauptverhandlung vor Olten-Gösigen vom 2. Mai 2023 zog B.____ den Strafantrag zurück, weil sich A.____ bei ihm entschuldigt hatte. Gestützt darauf stellte der Gerichtspräsident von Olten-Gösigen das Verfahren gegen A.____ wegen Beschimpfung und Drohung mit Verfügung vom 2. Mai 2023 ein (Ziff. 1). A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Schwaller, wurde eine Entschädigung für die Ausübung der Verfahrensrechte von CHF 1'133.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen (Ziff. 2).

E. 2

Gegen Ziff. 2 dieser Verfügung liess A.____ am 19. Mai 2023 Beschwerde erheben mit den Anträgen auf deren Aufhebung und Zusprechung einer Parteientschädigung in Höhe von CHF 3'513.95 (inkl. Auslagen und MwSt.); eventualiter sei der angefochtene Entscheid zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösigen beantragte am 23. Mai 2023 die Abweisung der Beschwerde ohne eine Vernehmlassung einzureichen.

E. 3.1

Bei den Vorhalten der Beschimpfung und der Drohung handelt es sich um Vergehen, also nicht um leichte Vorhalte, wie dies in der Regel bei Übertretungen der Fall ist. Der Beschwerdeführer wurde von der Staatsanwaltschaft ■ wenn auch bedingt ■ zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je CHF 120.00 und zu den Verfahrenskosten von total CHF 400.00 verurteilt. Da die Staatsanwaltschaft den Fall an das Gericht überwies, hatte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtspräsidenten zu erscheinen. Es ist daher nicht als unangemessen zu bezeichnen, dass er einen Anwalt beizog, zumal an die Angemessenheit des Beizugs eines solchen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Dies wird vom Gerichtspräsidenten von Olten-Gösigen denn auch nicht bestritten, hat er doch eine Entschädigung zugesprochen.

E. 3.2

Zu prüfen ist, ob sich der von Rechtsanwalt Schwaller betriebene Aufwand als angemessen erweist.

Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.1).

Der Vertreter des Beschwerdeführers macht für die Zeit vom 9. Juni 2021 bis 31. Dezember 2022 einen Aufwand von 372 Minuten resp. 6,2 Stunden zu je CHF 230.00 und für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 1. Mai 2023 einen solchen von 300 Minuten resp. 5 Stunden zu je CHF 250.00 geltend (vgl. Aufwandkontrolle [Beschwerdebeilage 3], Beschwerdeschrift S. 9). Dies erscheint unter Berücksichtigung der Teilnahme an einer polizeilichen Einvernahme und der Vorbereitung für eine Verhandlung vor Gericht (Besprechung mit Klient, Verfassen eines Plädoyers) nicht unangemessen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gerichtspräsident für diese Aufwendungen lediglich 2,4 Stunden entschädigte. Dies wird weder in der angefochtenen Verfügung noch im Beschwerdeverfahren näher begründet. Die Entschädigung beträgt für diese Aufwendungen somit CHF 2'676.00 (in der Beschwerde findet sich ein kleiner Rechnungsfehler: 6,2 Stunden à CHF 230.00 ergeben CHF 1'426.00). Für die Hauptverhandlung werden insgesamt, d.h. inkl. Weg, 1,6 Stunden zu CHF 250.00 pro Stunde geltend gemacht, d.h. CHF 400.00, was ebenfalls nicht unangemessen erscheint und vom Gerichtspräsidenten auch entsprechend entschädigt wurde. Unter Berücksichtigung der geltend gemachten Auslagen von CHF 184.70 und der Mehrwertsteuer von 7,7 % führt dies insgesamt zu einer Entschädigung von CHF 3'511.75.

E. 4

In Gutheissung der Beschwerde sind dem Beschwerdeführer somit CHF 2'378.75 (CHF 3'511.75 minus die zugesprochenen CHF 1'133.00) nachzuvergüten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des Staates.

Dem Beschwerdeführer steht für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu. Rechtsanwalt Martin Schwaller macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 3,7 Stunden zu je CHF 250.00 geltend, was angemessen ist. Inklusive Auslagen von CHF 70.80 und der Mehrwertsteuer von 7,7 % führt dies zu einer Entschädigung von CHF 1'072.45, zahlbar durch die Gerichtskasse.

Demnach wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.